

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Vorbemerkungen

1.1

Die SIEGENIA GRUPPE ist ein international tätiger Konzern mit globalen Beschaffungsmärkten. Wir bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwarten das gleiche Verhalten von allen unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens stets beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte sowie Dienstleistungen laufend im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

1.2

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Wir verpflichten uns, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen und setzen voraus, dass unsere Lieferanten sich ebenso gebunden sehen.

Dabei sind unsere Lieferanten aufgefordert, auch ihre Vorlieferanten und sonstigen, zur Vertragserfüllung hinzugezogenen Geschäftspartner zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen anzuhalten.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für unsere Unternehmen Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller dazugehörigen Lieferverträgen zu beenden. Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung kann auch dann die Folge sein, wenn uns dieser Verhaltenskodex nicht innerhalb der gesetzten Fristen unterschriftlich vollzogen zurückgesandt werden sollte.

1.3

Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf alle nationalen Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen für „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie sämtliche Anforderungen von Standards einhalten.



2. Unsere Anforderungen an alle Lieferanten:

2.1

Wir erwarten von allen Lieferanten, dass sie unter anderem die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization; ILO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einhalten.

Es darf daher unter anderem keine Zwangs-, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig erfolgen und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf es keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden. Alle Unternehmen sollen nach unserer Auffassung für die Beseitigung jeder Form von Zwangsarbeit eintreten.

Auf die ILO-Konventionen 29 sowie 105, die über die Internetseiten der „Internationales Arbeitsorganisation“ einsehbar sind, wird Bezug genommen.

In keiner Phase der Produktion und/oder Dienstleistungserbringung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus dem ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z.B. Gesetze zu Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist unser Lieferant bemüht, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Ungesetzliche Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten müssen ebenfalls den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.

Der Lieferant soll das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufen der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten respektieren, immer in Übereinstimmung mit den vor Ort jeweils geltenden, aktuellen Gesetzen. Den Arbeitskräften soll es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

Es ist seitens unserer Lieferanten unbedingt darauf zu achten, dass jede Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form unterbunden wird. Dies gilt z.B. für etwaige Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen müssen respektiert werden.



Der Lieferant ist außerdem für sicheres und gesundes Arbeiten verantwortlich. Durch den schnellstmöglichen Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden,

die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Jeder unserer Lieferanten ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.2

Für die Konfliktminerale wie zum Beispiel Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe, wie unter anderem Kobalt, etabliert der Lieferant – sofern nicht bereits vorhanden – schnellstmöglich Prozesse in Übereinstimmung mit den jeweils aktuellen Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gilt dies gleichermaßen. Wir erwarten, dass z.B. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse gemieden werden.

2.3

Auch die ökologische Verantwortung ist uns wichtig.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen sowie sanitären Anlagen sollte vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Allgemeine Emissionen aus dem Betriebsabläufen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgas-Emissionen sollten vor ihrer Freisetzung ebenfalls typisiert, routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden. Jeder Lieferant ist verpflichtet, schnellstmöglich effektive Abgasreinigungssysteme in seine Produktion einzubinden, zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emission zu minimieren.

Jeder Lieferant folgt wie wir einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, und zu reduzieren sowie - wo all dies nicht möglich ist - zu recyceln oder zumindest verantwortungsvoll zu entsorgen. Chemikalien und andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, ihrer Beförderung, Lagerung und Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Der Einsatz sowie der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion oder Dienstleistungserbringung sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind bestmöglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen wie z.B. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Auch der Energieverbrauch ist nach unserer festen Überzeugung stets zu überwachen sowie zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, die Energieeffizienz stetig zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.4.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, wie auch von uns selbst, ein stets ethisches Geschäftsverhalten.

Dazu gehört unter anderem, dass die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs beachtet werden. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze zu beachten, welche den Umgang mit Wettbewerbern und dabei insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise und/oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Jeder Lieferant achtet darauf, dem Schutz privater Informationen im Umgang mit uns oder jedem anderen Auftraggeber, seinen Zulieferern und Kunden, Verbrauchern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gerecht zu werden.

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften, alles jeweils in der aktuellsten Fassung, zu beachten.

Rechte am geistigen Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen stets und ständig geschützt sind.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss die Verbote aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung einhalten. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind zu etablieren sowie anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Die SIEGENIA GRUPPE kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention nach und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, ungewöhnliche finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschluss von Barmitteln, die einen Geldwäscheverdacht begründen können, im Zweifel durch die zuständige Finanz- bzw. Rechts- oder Compliance-Abteilung prüfen zu lassen.

3.

Wir erwarten von jedem unserer Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie sich darum bemühen, Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordern wir die Offenlegung der Lieferketten.

Die ständige Einhaltung der in diesen Verhaltenskodex angesprochenen Standards und Regelungen, auch wenn sie nicht namentlich erwähnt werden, überprüft jeder Lieferant regelmäßig.

Wilnsdorf, 11. April 2023

SIEGENIA-AUBI KG
Geschäftsbereich Management & Support

ppa.


Bernd Peter Dahmen
CFO

ppa.


Steffen Richter
Leitung Strategischer Einkauf

Ort, Datum

Firmenstempel

Name

Funktion

Unterschrift